

BVGer E-8424/2008 vom 15. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8424_2008

FR: TAF E-8424/2008 du 15 octobre 2012

IT: TAF E-8424/2008 del 15 ottobre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen

Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Vor allfälligen weiteren Erwägungen ist vorab der Frage nachzugehen, ob das BFM - wie vom Beschwerdeführer gerügt - den Anspruch auf rechtliches Gehör durch Nichtprüfung eingereicherter Beweismittel verletzt hat, da dieser Anspruch verfahrensrechtlicher Natur ist und seine Verletzung grundsätzlich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids nach sich zieht (vgl. BVGE 2008/14 E. 4.1, BVGE 2007/30 E. 8.2). Die Rechtsprechung hat allerdings aus prozessökonomischen Gründen Leitlinien für eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene entwickelt, nach welchen sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt, wenn das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidung durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 6b und 2004 Nr. 38 E. 7.1, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt in BVGE 2007/30 E. 8.2).

E. 4.2

Das Gericht kommt - gleich wie das BFM in seiner Vernehmlassung vom 21. Juli 2011 - zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat und die Rüge, die eingereichten Ton- und Bildträger seien nicht geprüft worden, fehl geht. Vielmehr setzte sich das Bundesamt in seiner Verfügung vom 5. November 2008 unter E. I Ziff. 3 mit dem eingereichten Beweismaterial auseinander und würdigte es im türkischen Kontext. Folglich besteht keine Veranlassung, den Entscheid des BFM aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das Bundesamt

zurückzuweisen. 4.3.1. Was die geltend gemachten politischen Aktivitäten für die HADEP und den Kulturverein (...) des Beschwerdeführers betrifft, ist einzuräumen, dass das BFM in seiner angefochtenen Verfügung zwar diesen Umstand erwähnte, jedoch in der Würdigung tatsächlich unberücksichtigt liess, weshalb mithin von einer Gehörsverletzung auszugehen ist. Indessen besteht - wie nachfolgend dargelegt - vorliegend keine Veranlassung, den Entscheid des BFM aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 4.3.2. Die versäumte Auseinandersetzung mit den politischen Aktivitäten wurde auf Beschwerdeebene nachgeholt. Sowohl die Vorinstanz (mit Vernehmlassung vom 21. Juli 2011) als auch der Beschwerdeführer (mit Replik vom 9. September 2011) haben vom Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Mithin hat eine Heilung der Gehörsverletzung stattgefunden. Der Beschwerdeinstanz kommt diesbezüglich freie Überprüfungsbefugnis zu. Dadurch erübrigt sich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, zumal der rechtserhebliche Sachverhalt - wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen - durchaus liquid ist und es die bestehende Aktenlage ohne Weiteres erlaubt, die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers abschliessend zu beurteilen.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die geltend gemachten Überwachungen während der Konzerte seiner Musikgruppe, die Festnahmen im Anschluss an die Auftritte der Band sowie die Hausdurchsuchungen seitens der in Zivil gekleideten Angehörigen der Terrorbekämpfungsabteilung respektive seitens einer von der Zivilpolizei unterstützten faschistischen Einheit vorwiegend als glaubhaft angesehen werden können. Gleichwohl vermögen - wie nachstehend aufzuzeigen sein wird - die geschilderten Behelligungen keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG darzustellen.

E. 5.1.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7). Bei der Beurteilung der Intensität von Behelligungen - insbesondere in Form von freiheitsbeschränkenden Massnahmen - ist dabei auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen.

E. 5.1.2

Im vorliegenden Fall ist zwar einzuräumen, dass die geschilderten Überwachungen und Festnahmen während respektive nach den Auftritten der Musikband des Beschwerdeführers sowie die geltend gemachten Hausbesuche eine gewisse Schikane darstellen, welche jedoch die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderliche Intensität nach AsylG nicht erreicht. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, er sei im Zeitraum von 2005 bis 2007 etwa zehn bis fünfzehn Mal festgenommen worden (vgl. A10/23 S.13), allerdings ohne Auflagen noch am selben Tag respektive nach wenigen Stunden bereits wieder freigelassen worden (vgl. A10/23 S. 14). Bei der Art und Häufigkeit der vorgebrachten

Vorfälle handelt sich um verhältnismässig kurze Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, denen keine weiteren Nachteile folgten und welche aufgrund ihrer Anzahl zwar ein gesteigertes Interesse der türkischen Behörden an der Person des Beschwerdeführers bekunden, jedoch keine asylrechtlich relevante Intensität zu begründen vermögen. Auch wenn der Beschwerdeführer vorbrachte, die Festnahmen seien mit Drohungen und Eingriffen in die körperliche Integrität verbunden gewesen (vgl. A10/23 S. 9 ff., 14 f.), ist gleichwohl nicht davon auszugehen, dass diese behördlichen Massnahmen ein asylrelevantes Ausmass - namentlich eine Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit oder einen unerträglichen psychischen Druck - erreichten. Auch die erwähnten Razzien, bei welchen der Vater des Beschwerdeführers mitgenommen worden sei (vgl. A10/23 S. 9 f.), weisen in der geschilderten Art nicht die erforderliche Intensität auf, um als asylrelevant angesehen zu werden. Zudem resultiert für den Beschwerdeführer bei einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Verfolgungsmassnahmen auch kein unerträglicher psychischer Druck, denn ein solcher ist praxisgemäss dann gegeben, wenn die erlittenen Verfolgungsmassnahmen und deren Auswirkungen den weiteren Verbleib im Heimatstaat für den Betroffenen als objektiv unzumutbar erscheinen lassen. Dabei muss als Ausgangspunkt immer ein konkreter Eingriff, der bereits stattgefunden hat oder mit solcher Wahrscheinlichkeit droht, dass die Furcht vor ihm als objektiv begründet erscheint, vorhanden sein (EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.3.1. S. 200 f.). Vorliegend ist davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer in der Vergangenheit erlittenen Eingriffe aufgrund ihrer Intensität, Dauer und Häufigkeit nicht geeignet sind, einen unerträglichen psychischen Druck zu bewirken. Bezeichnenderweise konnte der Beschwerdeführer die genauen Hintergründe zur Wahl seines Ausreisezeitpunkts im November 2007 nicht nachvollziehbar darlegen (vgl. A10/23 S. 19). Die lediglich pauschale Angabe, der Druck habe in den letzten sechs Monaten vor der Ausreise zugenommen (vgl. A10/23 S. 16), vermag nicht zu überzeugen, da in keiner Weise geschildert wurde, auf welche individuell-konkrete Art sich die angebliche Zunahme dieses Drucks manifestiert hat. Sodann mag die Aussage, seit Veröffentlichung des Videoclips seiner Band im Jahr (...) weise die Gruppe einen erhöhten Bekanntheitsgrad auf, zwar zutreffen, konkrete Angaben, wie sich dieser Umstand asylrelevant im Alltagsleben des Beschwerdeführers ausgewirkt hat, so dass er sich im November 2007 veranlasst sah auszureisen, vermag er jedoch keine zu machen. Auch in dem zu den Akten gereichten Schreiben des Vaters des Beschwerdeführers wird lediglich pauschal ausgeführt, der Druck auf seinen Sohn habe in den Jahren 2006/2007 enorm zugenommen, ohne aber diesen angeblichen Umstand substantiiert aufzuzeigen; zudem führte der Vater des Beschwerdeführers aus, auch er selber sei als kurdischer Musiker Repressionen und unmenschlichen Behandlungen ausgesetzt gewesen. Weshalb es allerdings ihm - anders als dem Beschwerdeführer - zuzumuten ist, im Heimatland zu verbleiben, wird dabei nicht ersichtlich. Wie das BFM weiter in seiner Vernehmlassung vom 21. Juli 2011 zutreffend ausführte, unterstreicht der Umstand, dass die Liedertexte des Beschwerdeführers zwar mitunter eine gewisse inhaltliche Brisanz aufweisen, jedoch nie ein Strafverfahren ausgelöst haben, die Schlussfolgerung, wonach der Beschwerdeführer aus heutiger Sicht nicht mit einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen konfrontiert ist. Nicht zuletzt ist angesichts der vom BFM infolge einer amtsintern durchgeführten Dokumentenanalyse festgestellten Totalfälschung des ins Recht gelegten Haftbefehls vom (...) 2008 betreffend die Unterstützung und Beihilfe einer separatistischen Organisation (vgl. E. 5.1.8.) davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer auch aktuell keine offiziellen Ermittlungen

laufen. Dass es sich hierbei, wie vom Rechtsvertreter geltend gemacht wurde, um eine bewusste Strategie der Geheimpolizei handle, um unbequeme Personen, von deren Auslandabwesenheit sie erfahren habe, im Asylverfahren zu diskreditieren, erscheint wenig einleuchtend und ist als Schutzbehauptung zu werten. Ferner ist dem eingereichten Bestätigungsschreiben eines türkischen Rechtsanwalts vom (...) 2011 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zum Teil aus unbekanntem Gründen aktuell in der Türkei gesucht werde und bereits früher einige Male in Gewahrsam genommen worden sei. Dass - wie in diesem Schreiben festgehalten wurde - der Beschwerdeführer aufgrund Austragens einer legalen Zeitschrift in den Jahren (...) mehrmals in Gewahrsam genommen worden sei, entspricht nicht der Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er wegen seiner künstlerischen Darbietungen mehrmals für ein paar Stunden festgehalten worden sei. Überdies stimmt die Aussage, der Beschwerdeführer sei im Jahr 2006 im Dorf (...) durch die Gendarmerie für zwei Tage inhaftiert gewesen, nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers überein, wonach er im Jahr 2005, vor seiner professionellen Musikerkarriere, von der Gendarmerie für zwei Tage festgenommen worden sei (vgl. A1/7 S. 5). Angesichts dieser Ungereimtheiten muss die Seriosität dieses Bestätigungsschreibens bezweifelt werden, weshalb auch aus der Angabe, der Beschwerdeführer werde "aus nicht bekannten juristischen Gründen durch die Sicherheitskräfte im ganzen Land gesucht", nichts Konkretes zu Gunsten der Person des Beschwerdeführers abgeleitet werden kann. Vor diesem Hintergrund lassen sich auch aus den im eingereichten Anmeldeformular des Menschenrechtsvereins festgehaltenen Ausführungen des Bruders C._____ - die Polizei habe nach dem Beschwerdeführer gefragt und gesagt, man solle die Behörden im Falle des Auftauchens des Beschwerdeführers unverzüglich benachrichtigen, andernfalls es zu Konsequenzen kommen werde - keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ableiten, zumal der Bruder eigenen Angaben zufolge am selben Tag wieder freigelassen wurde.

E. 5.1.3

Des Weiteren fallen neben seiner künstlerischen Darbietung auch die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Jugendfraktion der DTP, der HADEP und des Kulturvereins angesichts der geringfügigen exponierten Stellung nicht derart ins Gewicht, dass ein ernsthafter Nachteil im Sinne des Asylgesetzes anzunehmen ist. Die Aktenlage weist den Beschwerdeführer nicht als eine in speziellem Mass exponierte Persönlichkeit mit einem hervorgehobenen politischen Profil aus (vgl. betreffend die Aktivitäten des Beschwerdeführers insbesondere seine der Beschwerdeeingabe vom 9. Dezember 2008 beigelegte handschriftliche Stellungnahme vom 22. November 2008 inklusive Übersetzung), so dass eine zielgerichtete Vorgehensweise der Behörden gegen ihn aufgrund seines politischen Engagements als unwahrscheinlich erscheint.

E. 5.1.4

Überdies stehen die ins Recht gelegten Dokumente betreffend die Festnahme des Bruders G._____ in keinem Zusammenhang mit den geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers. Der Antrag, es seien die schweizerischen Asylverfahrensakten des Bruders beizuziehen, ist daher abzuweisen. Ausserdem ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer aus den im Bericht der türkischen Stiftung für Menschenrechte, (...), vom (...) 2011 erwähnten Vorfällen seinen Vater betreffend (diverse Festnahmen des Vaters und gewalttätiger Übergriff der Sicherheitskräfte auf ihn anlässlich einer von der BDP organisierten Veranstaltung am (...) 2011) asylbeachtliche Konsequenzen zu befürchten hat.

E. 5.1.5

Schliesslich spricht, wie das BFM zutreffend festhielt, die Tatsache, dass die türkischen Behörden in (...) dem Beschwerdeführer im (...) (vgl. A1/7 S. 3; A10/23 S. 3) - folglich im Zeitraum, in welchem er geltend machte, einem erhöhten Druck ausgesetzt gewesen zu sein - einen Pass ausstellten, gegen eine Verfolgungsmotivation seitens der Behörden.

E. 5.1.6

Nach dem Gesagten vermögen auch die übrigen ins Recht gelegten Beweismittel die obigen Erwägungen nicht umzustossen. Da die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Belästigungen seitens der türkischen Behörden den Anforderungen an die Intensität der Verfolgung nicht zu genügen vermögen, kann in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 131 I 153 E. 3; BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.144) der Schluss gezogen werden, dass es sich erübrigt, die anerkannten Flüchtlinge F._____ und E._____ als Zeugen aufzubieten und zu befragen, weshalb dieser Antrag abgelehnt wird. Im Übrigen ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die angeblich vergleichbaren Sachverhalte von anderen kurdischen Musikern und politischen Aktivisten, auf welche im Beschwerdeverfahren verwiesen wurde, vorliegend wenig dienlich sind, da jeder Einzelfall einer genauen und individuellen Prüfung zu unterziehen ist.

E. 5.1.7

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen besteht somit zwischen der vorgebrachten Verfolgungssituation und der Ausreise des Beschwerdeführers im November 2007 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht kein Kausalzusammenhang, beziehungsweise erweisen sich die geltend gemachten Sachverhalte mangels hinlänglicher Intensität als nicht asylrelevant. Mithin führen die geltend gemachten Vorbringen als solche - auch unter Berücksichtigung eines allenfalls bevorstehenden Militärdienstes - nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt seiner Ausreise.

E. 5.1.8

Aufgrund der festgestellten Totalfälschung ist der eingereichte Haftbefehl der [türkische Staatsanwaltschaft] vom (...) 2008 gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

E. 5.2

Des Weiteren machte der Beschwerdeführer mit Verweis auf seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe geltend. Hierzu reichte er insbesondere diverse DVDs und CDs betreffend auf Roj TV ausgestrahlte Auftritte - Videoclips, Konzerte, Interview - sowie ein Bestätigungsschreiben des [kurdischer Verein] vom (...) 2012 zu den Akten und verwies namentlich auf die Homepage von [kurdischer Verein].

E. 5.2.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat durch Exilaktivitäten eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, beruft sich auf das Vorliegen

subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70). Wer eine drohende Verfolgung wegen exilpolitischen Engagements geltend macht, hat dann begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10). Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft infolge seines exilpolitischen Verhaltens in der Schweiz und damit aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt.

E. 5.2.2

Vorliegend kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer den türkischen Behörden namentlich bekannt ist, dennoch ist nicht nachvollziehbar, inwiefern von ihm für das Regime, welches sich auf exilpolitische Leader konzentrieren dürfte, eine Gefahr ausgehen sollte. Allein die Möglichkeit der Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers - angesichts seiner künstlerischen Tätigkeit sowie aufgrund der sich aus dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 19. März 2012 ergebenden Möglichkeit, dass die türkische Botschaft vom Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz Kenntnis erlangte - genügt nicht zur Annahme, er hätte bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten. Ferner ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die verschiedenen Musikauftritte des Beschwerdeführers in der Schweiz sowie die Ausstrahlung seines Interviews und der Videoclips etwa auf Roj TV oder die Abrufbarkeit im Internet inhaltlich nicht über seine früheren Auftritte in der Türkei hinausgehen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich sein heutiger Bekanntheitsgrad von demjenigen vor seiner Ausreise nicht erheblich unterscheidet. Überdies fallen auch seine Aktivitäten bezüglich Ausgestaltung der Kulturprogramme [in den kurdischen Vereinen] nicht derart ins Gewicht, als dass er bei einer allfälligen Rückreise in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne des AsylG zu befürchten hat, zumal er keine in der Öffentlichkeit exponierte Kaderstelle einer Exilorganisation bekleidet. Vor diesem Hintergrund und angesichts der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von Kurden in ganz Europa erscheint es somit als unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer seitens der türkischen Behörden aus den geltend gemachten exilpolitischen Gründen in ernsthafter Weise Behelligungen zu erwarten hätte. Im Übrigen ist dem BFM beizupflichten, wenn es festhält, dass davon ausgegangen werden muss, dass die türkischen Behörden nicht in der Lage sind, die zahlreichen künstlerischen Darbietungen von türkischen beziehungsweise kurdischen Künstlern in Europa respektive im Internet systematisch zu verfolgen, die Künstler zu ermitteln und gegebenenfalls strafrechtliche Untersuchungen zu eröffnen. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente führen jedenfalls nicht zur Annahme, dass gegen den Beschwerdeführer infolge seiner exilpolitischen Tätigkeiten aktuell behördliche Massnahmen eingeleitet worden sind. Nach dem Gesagten vermögen weder die weiteren

Ausführungen in der Beschwerde und den zahlreichen Eingaben noch die übrigen ins Recht gelegten Beweismittel etwas an dieser Einschätzung zu ändern, weshalb auf jene nicht weiter einzugehen ist. Aus diesem Grund kann mithin in antizipierter Beweiswürdigung der Schluss gezogen werden, dass es sich erübrigt, eine Frist zur Einreichung der in der Eingabe vom 11. Juli 2012 offerierten Bestätigung [kurdischer Verein] anzusetzen.

E. 5.2.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe keine Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermögen.

E. 5.3

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist zu schlussfolgern, dass die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. Die Vorinstanz hat daher die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht sowie mit zutreffender Begründung verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Freilich ist anzumerken, dass die angeordnete Wegweisung klarerweise obsolet werden würde, wenn das zuständige kantonale Migrationsamt aufgrund der Tatsache, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt und sie ein gemeinsames Kind haben, ihm in Anwendung der ausländerrechtlichen Bestimmungen ebenfalls einen Aufenthaltstitel erteilen würde.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148; BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10.

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei, wohin die Rückkehr des Beschwerdeführers erfolgen soll, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.5

Unbestrittenermassen ist die Situation für die kurdische Minderheit in der Türkei angespannt; indessen ist nicht von einer Lage allgemeiner Gewalt auszugehen, die einen Wegweisungsvollzug für Kurdinnen und Kurden generell als unzumutbar erscheinen liesse. Allein aufgrund der allgemeinen Situation kann nicht von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Nach einer Gesamtwürdigung der aktuellen Lage in der Türkei bestehen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Er stammt aus (...), wo er bis zu seiner Ausreise lebte. Zudem ist davon auszugehen, dass für ihn vor Ort nach wie vor soziale Anknüpfungspunkte bestehen. Insbesondere leben seine Eltern und einige seiner Geschwister in der Türkei, weshalb er über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt und seine Wohnsituation als gesichert gelten

kann. Nach eigenen Angaben weist der Beschwerdeführer eine langjährige Schulbildung (...) auf und war als Musiker tätig. In Anbetracht dieser Faktoren und der persönlichen Voraussetzungen des jungen Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in seinem Heimatland gelingen wird. Folglich sind auch keine individuellen Wegweisungshindernisse ersichtlich, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen lassen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 27. Februar 2009 (im Verfahren E 234/2009) in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.